



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 15.01.2019
Sachb.: Mag. Michael Karner
Tel.: +43 5 7600-2337
Fax: +43 5 7600-2920
E-Mail: post.a4@bgld.gv.at

I.

Zahl: A4/WA.K-10015-44

Betreff: Stadtgemeinde Oberwart, ABA,
Erweiterung Obere Hochstraße, BA19,
Teilüberprüfung gemäß §121 WRG 1959

KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Oberwart hat die teilweise Fertigstellung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 31.7.2015, Zl. 5/W.K-10082-30, wasserrechtlich bewilligten Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage im Bereich Obere Hochstraße angezeigt und gleichzeitig unter Vorlage von Ausführungsunterlagen (Projekt „ABA Oberwart BA19 – Obere Hochstraße“, Moleplan GmbH, GZ: 14 133, 26.11.2018) um die Überprüfung der bereits fertiggestellten Anlagenteile angesucht.

Gleichzeitig hat die Stadtgemeinde Oberwart um die wasserrechtliche Bewilligung für die geringfügigen Abänderungen der Bauausführung gegenüber dem genehmigten Projekt angesucht.

Hierüber wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung als Wasserrechtsbehörde gemäß §121 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018) und den §§40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 58/2018) eine mündliche Verhandlung für

FREITAG, den 1. MÄRZ 2019

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um **11:00 Uhr** beim Rathaus in **Oberwart** anberaunt.

Verhandlungsleiter: Mag. Michael Karner

Die Ausführungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus Neu, 2. OG, Bauteil C, Zi. 214, und am Rathaus in Oberwart während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

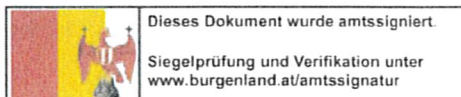
Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß §42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Im Überprüfungsverfahren können nur solche Einwendungen vorgebracht werden, welche die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlage mit dem genehmigten Projekt zum Inhalt haben.

Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden (§121 Abs.1 WRG 1959).

**Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag der provisorischen Abteilungsvorständin:
wHR Dr. Paul FRITZ**



Angeschlagen am 18.01.2019
Abgenommen am 01.03.2019

